

Anlage 1 zu Formblatt 214 Besondere Vertragsbedingungen

9 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

9.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber:

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich 4 – 13, Gebäudewirtschaft
Donnersbergweg 2
67059 Ludwigshafen am Rhein

als PDF per E-Mail an ZRE-rlp@Poststelle.rlp.de.

per Papier 1-fach einzureichen bei :

Humpert & Kösel-Humpert GmbH
Stephanienstraße 30
76133 Karlsruhe

9.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichen, Handskizzen) sind 1-fach einzureichen.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Baubeschreibung

10.2 Allgemeine Angaben zur Baumaßnahme

10.2.1 Objektbeschreibung

Das Kulturgebäude Bürgermeister-Ludwig-Reichert-Haus wurde im Jahre 1956 erbaut und ist eines der wenigen Kulturdenkmäler der Stadt Ludwigshafen (Verzeichnis der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland – Pfalz). Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. In dem Gebäude befindet sich im Erdgeschoss die Kinderbibliothek als Bestandteil der Stadtbücherei / Zentralbibliothek der Stadt Ludwigshafen und im Obergeschoss die Ausstellungshalle des Kunstvereins Ludwigshafen. Der ehemalige Kinoraum im Erdgeschoss wird nicht mehr genutzt und dient derzeit als Lagerraum für die Stadtbibliothek. Die Baumaßnahme umfasst den Umbau mit barrierefreier Erschließung, Ertüchtigung von Brandschutz und Rettungswegen, Schadstoffsanierung, Betonsanierung des Bürgermeister-Ludwig-Reichert-Hauses. Das Gebäude besteht aus 3 Etagen: Keller, Erdgeschoß, Obergeschoß. Die Kinderbibliothek wird um den ehemaligen Kinosaal im EG erweitert und komplett neu konzeptioniert. Weitere angrenzende Gebäudebereiche werden vom Kunstverein (KV) betrieben. Dort gibt es im südlichen Seitenflügel einen Veranstaltungsraum, darüber im OG die Büros des KV und im OG des Hauptgebäudes über dem ehemaligen Kinosaal die Ausstellungshalle des Kunstvereins.

Das Gebäude befindet sich in der Stadtmitte,
Bismarckstraße 44-48,
67059 Ludwigshafen

Zufahrt über die Bismarckstraße und der Wredestraße.

Besichtigungen des Objekts sind nach vorheriger Terminabsprache möglich mit

Projektleitung: Herrn Dybionka 0621-504-4712 oder Frau Henneke 0621-504-4632.

Organisatorische Hinweise:

Das Bürgermeister Reichert Haus ist Teil der Gesamtanlage der Stadtbibliothek Ludwigshafen und beinhaltet mehrere Nutzungen. Die Kinderbibliothek ist ausgezogen. Es ist zu beachten, dass der südliche Gebäudeflügel im EG wie auch im OG Eigentum des Kunstvereins ist. Der Gebäudeteil, welcher von den Maßnahmen betroffen ist, (Bürgermeister-Ludwig-Reichert-Haus mit angrenzendem Bereich des Kunstvereins) wird zum Start der Abbrucharbeiten komplett außer Betrieb genommen. Die Stadtbibliothek bleibt in Betrieb, sie ist von der Baumaßnahme nicht betroffen. Um den Betrieb der Stadtbibliothek nicht zu beeinträchtigen, dürfen Anlieferungen in den Heinz Beck Hof nur montags ganztägig und an den übrigen Tagen bis 10:00 Uhr vorgenommen werden. Anlieferungen in den Hinterhof/Blockhof sind immer möglich. Um die beengte Situation der Lagerflächen koordinieren zu können, muss jede Anlieferung mit der Bauüberwachung abgestimmt werden

Baustellenzugang:

Der Baustellenzugang erfolgt über die Bismarckstraße 44-48 im Innenhof bzw. Kaiser-Wilhelmstraße oder Wredestr. zum rückwertigen Bereich des Gebäudes.

Zu beachten: Das Gebäude steht in zweiter Reihe. Die Zufahrten sind alle höhenbeschränkt.

10.3 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

Euro 3.000.000€ für Personenschäden

Euro 1.000.000€ für sonstige Schäden

Der Auftragnehmer hat Bauhaftpflichtschäden nach deren Entstehung in jedem Fall unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige an die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an den Auftraggeber zu senden.

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, der Stadtverwaltung Ludwigshafen nicht eingeschränkt.

10.4 Baureinigung

Die Baustelle ist arbeitstäglich besenrein zu verlassen.

10.5 Freistellungsbescheinigung / Rücknahme - Widerruf

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, innerhalb von einem Werktag, von der Rücknahme oder dem Widerruf der Freistellungsbescheinigung schriftlich zu unterrichten. Für den Fall, dass keine gültige Freistellungsbescheinigung für eine Schlusszahlung vorliegt, gilt als Tag der Schlusszahlung die Zahlung an den Auftragnehmer, nicht die Zahlung an das

Finanzamt. Die Mitteilung nach § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B ist daher nach der Zahlung an den Auftragnehmer zu machen und gemeinsam mit der Unterrichtung über die Höhe des Steuerabzugs dem Auftragnehmer zu übersenden.

10.6 Baureinigung und Schuttcontainer

Der AN ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich täglich zu beseitigen.

Größeres Verpackungsmaterial ist direkt vom AN auf eigene Kosten abzufahren.

Für die tägliche Schutt- und Abfallbeseitigung sind ausschließlich Schuttcontainer des AN zu verwenden.

Wird dies trotz Aufforderung durch die Bauleitung unterlassen, ist die Bauleitung berechtigt, eine Fremdfirma mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers. Sind mehrere Auftragnehmer für die Unterlassung verantwortlich, erfolgt die Kostenumlegung nach billigem Ermessen der örtlichen Bauleitung. Die Kosten werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

10.7 Baustrom / Bauwasser

Wird vom AG zur Verfügung gestellt.

Allgemeiner Baustrom wird bei Bedarf bauseits vom AG zur Verfügung gestellt.

Der Anschluss leistungsintensiver Verbraucher ist vom Auftragnehmer bereit zu stellen.

10.8 Bauschild

entfällt

10.9 Rechnungsabzüge

Bauschild siehe Pkt. 10.8

Für die Nutzung des vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Baustroms (0,3%), Bauwassers (0,3%), sowie der WC-Nutzung und -reinigung (0,25%) werden dem Auftragnehmer pauschal 0,85% von der geprüften Schlussrechnungssumme abgezogen.

10.10 WC-Benutzung

WC-Einrichtungen sind bauseits im Innenhof gegeben.

10.11 Bautagebuch

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Bautagebuch zu führen und auf Verlangen der Bauleitung Bautagesberichte vorzulegen. Die Bautagesberichte müssen von den Fachingenieuren abgezeichnet werden.

10.12 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Besprechungen finden jeweils 1 mal wöchentlich oder nach Absprache nach Bedarf statt.

10.13 Bauleiter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem Bauleiter besetzt zu halten, der die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

10.14 Haftung

Über die Bestimmungen des § 4 Nr. 5, VOB-B hinaus übernimmt der Auftraggeber ebenso keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des AN.

10.15 Terminplan

Die terminliche Abwicklung und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt mittels aufgestellten Balkenplänen und Terminlisten. Der Auftragnehmer erkennt diese Steuerung als verbindlich an. Er ist verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplante bzw. vorhandene Kapazitäten).

Ergibt sich bei der Terminkontrolle, dass der Terminplan geändert werden muss, so wird der neue Terminplan nach Anhörung des betroffenen Auftragnehmers aufgestellt. Dieser neue Terminplan ersetzt den vorhergehenden als Bestandteil des Bauvertrages.

Die detaillierten Ablauf- und Terminpläne sowie Kapazitäts- und Taktpläne sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer fortzuschreiben und nach Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

10.16 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Die Ausführungszeichnungen werden dem Auftragnehmer als Lichtpausen, PDF und DWG 2-fach übergeben.

10.17 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung folgende Unterlagen zu erstellen und diese 2-fach als Lichtpause zur Genehmigung vorzulegen.

Montagepläne, Maßstab 1:50; Detailpläne M 1:5 bis M 1:1 nach Erfordernis, Nachweis der Schalldämmung sowie Tragfähigkeit von Tragkonstruktionen.

Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0.

10.18 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im übrigen die "allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln" beachtet werden. Diese Verpflichtung ist ein Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

10.19 Nachtragsangebot (zu § 2 Nr. 5+6 VOB/B)

Für nicht im Angebot enthaltende oder geänderte Leistungen sind rechtzeitig unaufgefordert schriftliche Nachtragsangebote einzureichen. Nachtragsangebote haben in jedem Fall neben den Einheitspreisen auch die zugehörigen Mengenangaben zu enthalten.

Bei Nachtragsangeboten ist zu jeder Einzelposition eine detaillierte Kalkulation aufzustellen, aus der Material-, Geräte- und Lohnkosten sowie der Mittellohn und die Zuschlagsätze ersichtlich sind.

10.20 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Der AN hat dem AG zu ermöglichen, die Abnahme durchzuführen. Sollte es der Baufortschritt mit sich bringen, dass Teile des Bauwerks für eine Abnahme nicht mehr oder nur mit erheblichem Aufwand, z.B. für Geräte und Gerüste, zugänglich sind, so hat der AN den AG rechtzeitig darauf hinzuweisen und ihm eine Sachstandsfeststellung zu ermöglichen.

Soweit eine Abnahme vor einer eventuellen erforderlichen behördlichen oder technischen Abnahmeerfolgt, gilt sie vorbehaltlich einschlägiger Auflagen aus dieser behördlichen oder technischen Abnahme.

10.21 Übernahme betriebstechnischer Anlagen

Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.

Mit der Übernahme

- endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 5 VOB/B
- geht die Gefahr nach § 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über
- sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit
- in Höhe von **3 v.H.** der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt; eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet.

Eine wegen Verzugs erwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet.

Die Leistung wird nach § 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die Verjährung für die Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.

10.22 Gewährleistung (zu § 13 VOB/B)

Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnenden Protokoll niedergelegt werden. Verweigert der AN die Teilnahme an der Besichtigung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so muss er den vom Auftraggeber festgestellten Mangel anerkennen.

Der AN hat auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden bei anderen Gewerken zu übernehmen, falls diese Schäden durch seine eigene mangelhafte Leistung verursacht wurden.

Für genehmigungspflichtige technische Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit dem Tag der Genehmigung und Zulassung zum Betrieb.

War neben mangelfreier Beschaffenheit der Leistung ein wirtschaftlicher oder technischer Erfolg ausbedungen, so gelten die hierzu erforderlichen Eigenschaften als vertraglich zugesichert.

10.23 Baustellenausweise

entfällt

10.24 Arbeitszeiten

siehe Vortext LV

10.25 Lärmschutz

siehe Vortext LV

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm und nach § 22 Bundesimmissionsschutz vom 15.03.1974 (BGBL 1, S. 721) getroffenen Festlegungen, soweit diese für die Baumaßnahmen relevant sind, eingehalten werden.

10.26 Ungültigkeit der Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregeln nicht.

10.27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Auftragnehmer ist die Baustelle.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

10.28 Bauwesensversicherung

Der Auftragnehmer hat sich an der vom Auftraggeber abgeschlossenen Bauleistungsversicherung zu beteiligen. Die anfallenden Kosten, die an der Schlussrechnung abgesetzt werden, betragen 0,2% der jeweiligen Brutto-Abrechnungssumme. Der Auftragnehmer trägt von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung von Euro 250,00. Die Zusammenfassung mehrerer zeitlich getrennter Schäden ist nicht zulässig. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Bauleistungen gem. den Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesensversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN). Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile und Glasbruchschäden bis zur Bauabnahme.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -